

Mitteilung des Senats vom 31. Oktober 2000

Gesetz über den Eigenbetrieb Fidatas Bremen

Der Senat übersendet der Bürgerschaft (Landtag) als Anlage den Entwurf des

Gesetzes über den Eigenbetrieb Fidatas Bremen (BremFidatasG)

und Begründung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Auf Grundlage des Beschlusses des Senats vom 7. Dezember 1999 soll der Teilbereich der Oberfinanzdirektion „Automationsabteilung“ in einen Eigenbetrieb des Landes überführt werden. Weiterhin hat der Senat am 31. Oktober 2000 beschlossen, die Restaufgaben des kommunalen Eigenbetriebs ID-Bremen in diesen Landeseigenbetrieb zu übertragen.

Nach dem Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) werden Eigenbetriebe des Landes durch Gesetz errichtet.

Im BremEBG sind die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen vorgegeben, unter denen Eigenbetriebe zu führen sind. Soweit dieses Gesetz Regelungsspielräume vorsieht, wurden diese im Sinne einer eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung durch den Eigenbetrieb ausgenutzt.

Für die Führung von Eigenbetrieben gelten ferner die einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die Bestimmungen des für den Eigenbetrieb zu erlassenden Gesetzes.

Unter dem Aspekt der Klarheit und Verständlichkeit wurden einzelne Rechtsvorschriften des BremEBG in den Gesetzestext des BremFidatasG übernommen.

Gesetz über den Eigenbetrieb Fidatas Bremen
Eigenbetrieb des Landes Bremen (BremFidatasG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1

Organisation und Verwaltung

- § 1 Rechtsform, Name, Stammkapital
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Rechtsstellung der Bediensteten
- § 4 Betriebsleitung
- § 5 Aufgaben der Betriebsleitung
- § 6 Aufsicht
- § 7 Betriebsausschuss
- § 8 Festsetzung spezieller Entgelte
- § 9 Vertretung in gerichtlichen Verfahren

Abschnitt 2

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- § 10 Sondervermögen
- § 11 Entscheidung über Lieferungen und Leistungen
- § 12 Wirtschaftsplan
- § 13 Zwischenberichte
- § 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Abschnitt 3

Schlussvorschriften

- § 15 Übergang der Aufgaben
- § 16 Überleitung des Personals
- § 17 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Organisation und Verwaltung

§ 1

Rechtsform, Name, Stammkapital

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird ein Eigenbetrieb für Technikunterstützte Informationsverarbeitung errichtet. Er ist eine nicht rechtsfähige wirtschaftende Einrichtung des Landes Bremen und bildet ein Sondervermögen mit selbständiger Wirtschafts- und Rechnungsführung. Er ist für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 örtliche Landesfinanzbehörde im Sinne von § 2 Abs. 2 Finanzverwaltungsgesetz.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Fidatas Bremen, Eigenbetrieb des Landes Bremen.

(3) Für den Eigenbetrieb gelten die §§ 3 bis 28 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft.

(4) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.000.000 Euro.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Der Eigenbetrieb hat das Ziel, die Dienststellen des Landes Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven beim Einsatz der Technikunterstützten Informationsverarbeitung im Zusammenhang mit steuerlichen Verfahren zu unterstützen und im Bereich des zentralen Rechenzentrumsbetriebs Datensicherheit und Datenschutz zu gewährleisten.

(2) Dem Eigenbetrieb obliegen für die örtlichen Landesfinanzbehörden und für den Geschäftsbereich des Senators für Finanzen soweit steuerliche Verfahren betroffen sind

1. die Planung, Entwicklung, Einführung und der Einsatz von Technikunterstützter Informationsverarbeitung,
2. die Beschaffung und das Bereitstellen der für den Einsatz der Technikunterstützten Informationsverarbeitung notwendigen Ausstattungen einschließlich der erforderlichen Infrastruktur,
3. die Vertretung in Arbeitsgruppen der für die Erledigung der Aufgaben eingegangenen Kooperationen einschließlich der Arbeitsgruppen des Bundes und der Länder,
4. die mit dem Einsatz der Technikunterstützten Informationsverarbeitung (automatische Einrichtungen) zusammenhängenden Steuerverwaltungstätigkeiten. Das Nähere wird durch eine Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes geregelt.

(3) Bei der Durchführung des zentralen Rechenzentrumsbetriebs gewährleistet der Eigenbetrieb durch organisatorische, technische und bauliche Maßnahmen für die Dienststellen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an die Datensicherheit und den Datenschutz.

(4) Der Eigenbetrieb bietet darüber hinaus den Dienststellen des Landes Bremen und der Stadtgemeinden die in Absatz 2 genannten Dienstleistungen an, soweit deren Erledigung durch eine öffentliche Stelle aus rechtlichen oder sonstigen Gründen geboten ist. Insoweit ist der Eigenbetrieb nicht Landesfinanzbehörde.

(5) Der Eigenbetrieb erbringt seine Dienstleistungen auf Grund von Vereinbarungen.

(6) Der Eigenbetrieb kooperiert mit örtlichen und überörtlichen Einrichtungen und Unternehmen. Er kann Aufgaben außerhalb des Landes und der Stadtgemeinden im Rahmen des Betriebszwecks wahrnehmen.

(7) Dem Eigenbetrieb können vom Senat zusätzliche Aufgaben übertragen werden.

§ 3

Rechtsstellung der Bediensteten

Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Beamten stehen im Dienste der Freien Hansestadt Bremen. Die an steuerlichen Verfahren beteiligten Bediensteten sind Amtsträger im Sinne von § 30 Abgabenordnung.

§ 4

Betriebsleitung

(1) Der Eigenbetrieb wird von einem Geschäftsführer (Betriebsleitung) geleitet. Zur Vertretung wird ein stellvertretender Geschäftsführer bestellt.

(2) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden vom Senator für Finanzen für die Dauer von jeweils höchstens sechs Jahren bestellt. Der Senator für Finanzen kann die Betriebsleitung vor Ablauf der regelmäßigen Amtsperiode aus wichtigem Grund abberufen. Als wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben anzusehen.

(3) Die Betriebsleitung vertritt die Freie Hansestadt Bremen in außergerichtlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Die Betriebsleitung kann Betriebsangehörige in bestimmtem Umfang allgemein oder im Einzelfall mit ihrer Vertretung in außergerichtlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes beauftragen.

§ 5

Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegt die Betriebsführung. Dazu gehört die selbständige und eigenverantwortliche Abwicklung aller Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung notwendig sind, insbesondere

1. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeiter und Angestellten, Ernennung, Beförderung, Entlassung, Eintritt und Versetzung in den Ruhestand der Beamten sowie deren sonstige Personalangelegenheiten im Umfang der vom Senat übertragenen Befugnisse, soweit nicht das Arbeitsverhältnis der Betriebsleitung berührt ist;
2. Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit des Eigenbetriebes einschließlich der Einhaltung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;
3. Durchführung von Geschäften, insbesondere der Abschluss von Verträgen, die Beschaffung von Verbrauchs- sowie Investitionsgütern;
4. Abschluss von Vereinbarungen über die vom Eigenbetrieb zu erbringenden Leistungen;
5. Planung und Organisation des Eigenbetriebes.

(2) Die Betriebsleitung bereitet dem Senator für Finanzen die Beschlussvorlagen für den Betriebsausschuss vor.

§ 6

Aufsicht

(1) Der Senator für Finanzen erteilt für die übertragenen Steuerverwaltungstätigkeiten die fachlichen Weisungen und führt die Aufsicht über den Eigenbetrieb. Die Aufsicht umfasst insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben.

(2) Der Senator für Finanzen ist zuständig für

1. die Festlegung der näheren Aufgaben und der Grundsätze der Organisation des Eigenbetriebs,
2. die Beauftragung der Abschlussprüfer für den Jahresabschluss,
3. das Vorlegen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gemäß § 27 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden zur Sitzung des Betriebsausschusses.

(3) Der Zustimmung des Senators für Finanzen bedürfen

1. der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von wichtigen Verträgen,
2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen.

§ 7

Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss führt den Namen Betriebsausschuss Fidatas Bremen.

(2) Die Betriebsleitung ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen. Von dieser Regelung kann nur aus wichtigem Grund abgewichen werden. Die Betriebsleitung hat das Recht, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Stellungnahme abzugeben.

(3) Der Betriebsausschuss berät und beschließt über

1. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung sowie alle ihr Anstellungsverhältnis berührenden Angelegenheiten,
2. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
3. die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,

4. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung und die Entlastung der Betriebsleitung,
5. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,
6. die Festsetzung von Entgelten in einem Entgeltverzeichnis.

§ 8

Festsetzung besonderer Entgelte

Die Festsetzung der Entgelte für Lieferungen und Leistungen sowie der Entgelte für die Mitbenutzung von Betriebsvermögen, die nicht in einem Entgeltverzeichnis (§ 7 Abs. 3 Nr. 6) enthalten sind, obliegt der Betriebsleitung.

§ 9

Vertretung in gerichtlichen Verfahren

Der Senator für Finanzen vertritt die Freie Hansestadt Bremen gerichtlich in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

Abschnitt 2

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 10

Sondervermögen

(1) Zum Sondervermögen gehören Einrichtungen, die auf Dauer dem Eigenbetrieb dienen und die nicht getrennt vom Eigenbetrieb geführt werden.

(2) Der Eigenbetrieb ist zur Erhaltung des Sondervermögens und zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung verpflichtet. Er hat hierfür angemessene Rücklagen zu bilden.

§ 11

Entscheidung über Lieferungen und Leistungen

(1) Die Betriebsleitung entscheidet nach Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten eigenverantwortlich, ob der Eigenbetrieb Lieferungen und Leistungen von Dienststellen der bremischen Verwaltung oder von anderen in Anspruch nimmt. Dazu gehört auch die Entscheidung über die An- und Abmietung von Gebäuden und Räumen.

(2) Will der Eigenbetrieb von einer Dienststelle der bremischen Verwaltung Lieferungen oder Leistungen in Anspruch nehmen, so kann die Dienststelle dies, soweit es nach Art, Umfang oder Dauer der Lieferungen oder Leistungen erforderlich ist, vom Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung abhängig machen, in der insbesondere Leistungsumfang, Entgelt und Dauer der Inanspruchnahme zu regeln sind.

(3) Der Eigenbetrieb kann zur Erbringung von Dienstleistungen Dritte beauftragen. Bestehende Berufs- oder Amtsgeheimnisse sind dabei zu beachten.

§ 12

Wirtschaftsplan

(1) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres vom Senator für Finanzen dem Betriebsausschuss zuzuleiten. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig zu beschließen, dass er der Bürgerschaft in Verbindung mit dem jeweiligen Entwurf des Haushaltsplanes der Freien Hansestadt Bremen zur Kenntnisnahme zugeleitet werden kann. Entsprechendes gilt für Änderungen des Wirtschaftsplanes.

(2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes sind nicht gegenseitig deckungsfähig. Bei Vorhaben, die nachweislich eng zusammenhängen, kann im Wirtschaftsplan die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklärt werden; darüber hinaus kann in besonderen Fällen der Senator für Finanzen die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklären.

(3) Im Vermögensplan sind Regelungen darüber zu treffen, inwieweit Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes der Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen. Ausgabenansätze für Einzelvorhaben unter 50.000 Euro können im Vermögensplan zusammengefasst veranschlagt werden.

(4) Mit dem Entwurf des Wirtschaftsplanes hat die Betriebsleitung einen fünfjährigen jährlich fortzuschreibenden Finanzplanentwurf vorzulegen.

§ 13

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Senator für Finanzen sowie den Betriebsausschuss vierteljährlich jeweils zum Quartalsabschluss schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes und der Stellenbesetzungen zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, über die Mindestanforderungen Richtlinien zu erlassen.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

(2) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss hat der Eigenbetrieb einen Lagebericht aufzustellen sowie eine Erfolgsübersicht aufzustellen.

(3) Der Senator für Finanzen hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Erfolgsübersicht und die Ergebnisse der Kostenrechnung zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Abschnitt 3

Schlussvorschriften

§ 15

Übergang von Aufgaben

Die in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Aufgaben gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Eigenbetrieb über.

§ 16

Überleitung des Personals

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Beschäftigten des Eigenbetriebs „Informations- und Datentechnik Bremen — Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen —“ mit Ausnahme der Betriebsleitung und die Bediensteten der Oberfinanzdirektion Bremen, soweit sie der Automationsgruppe St3 durch Geschäftsverteilungsplan zugewiesen sind, Bedienstete des Eigenbetriebes.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Begründung zum Gesetz über den Eigenbetrieb Fidatas Bremen des Landes Bremen

Allgemeines

Auf Grundlage des Beschlusses des Senats vom 7. Dezember 1999 soll die Automationsgruppe St3 der Oberfinanzdirektion Bremen in einen selbständig wirtschaftenden Eigenbetrieb des Landes Bremen überführt werden. Nach § 29 a des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) in der Neufassung vom 6. Juli 1992 (Brem.GBl. S. 161), zuletzt geän-

dert durch Gesetz vom 20. Juli 1999 (Brem.GBl. S. 176), ist hierfür ein entsprechendes Gesetz zu erlassen.

Wesentliche Elemente der Verwaltungsreform sind die Zusammenführung von Fach- und Ressourcenverantwortung und die „Verschlankung“ von Entscheidungsstrukturen. Durch die Auflösung der Oberfinanzdirektion Bremen hat sich die Möglichkeit ergeben, die Automationsaufgaben der Steuerverwaltung in einem Eigenbetrieb zu konzentrieren, der als gleichrangiger Partner der Landesfinanzbehörden Dienstleistungen in den Bereichen der Technikunterstützten Informationsverarbeitung (TuI) erbringt.

Ein wesentlicher Teil der dem Eigenbetrieb mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben ist materiell als Verwalten von Steuern zu werten, weil sie unmittelbare Auswirkungen auf das Steuerschuldverhältnis haben. Der Inhalt von Steuerbescheiden wird durch die im Rahmen des automatisierten Besteuerungsverfahrens vorgenommene Gesetzesauslegung wesentlich bestimmt. Viele Vorgänge werden vollautomatisch ohne Mitwirkung aber im Namen der Finanzämter durchgeführt. Die mit dem Einsatz der Technikunterstützten Informationsverarbeitung zusammenhängenden Steuerverwaltungstätigkeiten sind mithin nicht nur „mechanische Hilfstätigkeiten“, sondern Gesetzesvollzug, der im Hinblick auf Art. 108 GG durch eine Finanzbehörde, d. h. ein Organ der unmittelbaren Staatsverwaltung, vorgenommen werden muss.

Der Eigenbetrieb eröffnet die Möglichkeit, die bisher als unselbständige Organisationseinheit der Oberfinanzdirektion Bremen geführte Automationsgruppe St3 mit weitgehenden personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Befugnissen auszustatten, ohne dass ministerial- und/oder parlamentsfreie Bereiche entstehen, wie das bei einer rechtlichen Verselbständigung der Fall wäre. Das fachliche Weisungsrecht für die übertragenen Steuerverwaltungstätigkeiten bleibt ebenfalls uneingeschränkt beim zuständigen Senator. Die rechtliche Einbindung des Eigenbetriebes in die staatliche Steuerverwaltung ist damit gewährleistet.

Zusätzlich sollen die nach dem Beschluss des Senats zur Privatisierung der Aufgaben des Eigenbetriebs ID Bremen vom 23. September 1999 im Eigenbetrieb verbliebenen Aufgaben wahrgenommen werden. Diese umfassen im Wesentlichen die Maßnahmen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an die Datensicherheit und den Datenschutz bei zentraler Informationsverarbeitung zu erbringen sind. Umfangreiche Anforderungen an die Datensicherheit und den Datenschutz ergeben sich bei der Durchführung steuerlicher Verfahren. Insoweit wird die Übertragung dieser Aufgaben an den Eigenbetrieb zur Verringerung der Abstimmpartner führen und die Abstimmprozesse beschleunigen. Im Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden sind die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen Eigenbetriebe personell, organisatorisch und wirtschaftlich zu führen sind, geregelt. Soweit das Gesetz Regelungsspielraum vorsieht, wurde dieser im Sinne einer eigenverantwortlichen Aufgabewahrnehmung durch den Eigenbetrieb ausgenutzt.

Für die Führung von Eigenbetrieben gelten ferner die einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die Bestimmungen des für den Eigenbetrieb zu erlassenden Gesetzes (vgl. § 2 Abs. 2 BremEBG).

Unter dem Aspekt der Klarheit und Verständlichkeit wurden einzelne Rechtsvorschriften des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden in den Gesetzestext des Eigenbetriebs Fidatas Bremen übernommen.

Im Einzelnen:

Abschnitt 1

Organisation und Verwaltung

Zu § 1 Rechtsform, Name, Stammkapital

§ 1 Abs. 1 nimmt direkten Bezug auf die rechtlichen Vorschriften der §§ 29 a, 29 b BremEBG.

Durch die Bestimmungen in § 1 Abs. 1 erhält der Eigenbetrieb einen weitgehend organisatorisch und wirtschaftlich selbständigen Status, ohne in rechtlicher Hinsicht selbständig zu werden. Der Eigenbetrieb bleibt damit in die staatliche Organisation der Freien Hansestadt Bremen eingebettet. Die Aufsicht über den Eigenbe-

trieb und das fachliche Weisungsrecht obliegen dem zuständigen Mitglied des Senats (vgl. § 8 BremEBG). Im Rahmen der in § 2 Abs. 2 beschriebenen Pflichtaufgaben ist er örtliche Landesfinanzbehörde (Finanzamt) im Sinne von § 2 Abs. 2 FVG.

Die Notwendigkeit der Regelung in § 1 Abs. 2 ergibt sich nach § 3 Abs. 2 BremEBG. Danach ist der Name des Eigenbetriebes durch Gesetz zu bestimmen. Aus dem Namen des Eigenbetriebes muss das Land als Rechtsträger und die Rechtsform als Eigenbetrieb erkennbar sein.

§ 1 Abs. 3 ist eine ausdrückliche Klarstellung über das Verhältnis dieses Gesetzes zu dem BremEBG. Die Rahmenbedingungen des BremEBG sollen nur dann keine Geltung haben, wenn durch das BremFidataG explizit andere Regelungen vorgenommen werden.

Absatz 4 konkretisiert § 9 Abs. 2 BremEBG, wonach der Eigenbetrieb mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten ist. Die Höhe des Stammkapitals entspricht mindestens dem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bewerteten Zeitwert, den die Anlagen des Eigenbetriebes haben. Dabei handelt es sich um die vorhandenen Sacheinlagen des Landes in den Eigenbetrieb. Die Bewertung ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „FIDES“ Treuhandgesellschaft Reifenrath & Co. vorgenommen worden.

Zu § 2 Zielsetzung und Aufgaben

§ 2 Abs. 1 des Gesetzes beschreibt die Ziele der Freien Hansestadt Bremen für ihren Eigenbetrieb.

Die Pflichtaufgaben des Eigenbetriebes sind in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 beschrieben. Absatz 2 benennt den gesamten TuI-Bedarf der Landesfinanzbehörden und des Senators für Finanzen, bei diesem allerdings nur soweit steuerliche Verfahren betroffen sind. Durch die Bindung an den Eigenbetrieb, der gleichrangig neben den Landesfinanzbehörden steht, wird die Durchgängigkeit der Aufsicht und des fachlichen Weisungsrechts des zuständigen Senators gewährleistet.

Die Übertragung der mit TuI zusammenhängenden Steuerverwaltungstätigkeiten wird im Einzelnen durch eine Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 FVG geregelt.

Absatz 3 weist die bisher vom Eigenbetrieb ID Bremen wahrgenommenen Aufgaben zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an die Datensicherheit und den Datenschutz bei der Durchführung des zentralen Rechenzentrumsbetriebs den Pflichtaufgaben zu.

§ 2 Abs. 4 gibt dem Eigenbetrieb über sein Pflichtangebot hinaus die Möglichkeit, weitere Leistungen anzubieten. Durch die gewählte Formulierung grenzt sich der Eigenbetrieb von der inzwischen in privater Rechtsform geführten Informations- und Datentechnik Bremen GmbH ab. Überall dort, wo die verantwortliche Erledigung von TuI-Aufgaben durch eine öffentliche Stelle gesetzlich vorgeschrieben oder aus anderen Gründen geboten ist, soll der Eigenbetrieb Dienstleistungen anbieten.

§ 2 Abs. 5 stellt klar, dass der Eigenbetrieb mit den Bedarfsträgern über seine Leistungen und deren Gegenleistungen Vereinbarungen trifft. Das gilt auch für den Pflichtbereich in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 dieses Gesetzes.

§ 2 Abs. 6 dieses Gesetzes formuliert den Aspekt der Kooperation mit örtlichen und überörtlichen Einrichtungen und Unternehmen. Soweit es dem Betriebszweck nicht entgegensteht, soll der Eigenbetrieb gegen Kostenerstattung auch Aufgaben für andere Rechtspersonen außerhalb des Landes und der Stadtgemeinde Bremen wahrnehmen können.

§ 2 Abs. 7 ermöglicht die Erweiterung des Aufgabenspektrums des Eigenbetriebes durch Senatsentscheidung.

Zu § 3 Rechtsstellung der Bediensteten

Die Regelung wurde aus dem BremEBG in das Gesetz übernommen und dient der Klarstellung, dass die Beschäftigten des Eigenbetriebes hinsichtlich der Rechtsstellung zu ihrem Arbeitgeber bzw. Dienstherren auch künftig der Freien Hansestadt Bremen angehören. Soweit die Bediensteten an steuerlichen Verfahren beteiligt sind, werden sie als Amtsträger im Sinne von § 30 Abgabenordnung tätig.

Zu § 4 Betriebsleitung und Vertretung

Gemäß § 4 BremEBG ist durch Gesetz zu regeln, wie die Betriebsleitung des Eigenbetriebes organisiert werden soll. Die Zahl der Mitglieder der Betriebsleitung soll drei nicht übersteigen (§ 4 Abs. 2 BremEBG).

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 besteht die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Fidatas Bremen aus einem Geschäftsführer.

Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung bei Abwesenheit der Betriebsleitung wird durch § 4 Abs. 1 Satz 2 geregelt, dass ein stellvertretender Geschäftsführer bestellt wird. Er gehört der Betriebsleitung nicht an.

Über die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung berät und beschließt zunächst der Betriebsausschuss (§ 7 BremEBG). Nach § 4 Abs. 2 erfolgt die Bestellung der Betriebsleitung zeitlich befristet auf sechs Jahre durch den Senator für Finanzen. Dies folgt dem § 29 Abs. 2 Nr. 1 BremEBG. Dem zuständigen Mitglied des Senats wird — allerdings nur aus wichtigem Grund — die Möglichkeit zur vorzeitigen Abberufung der Betriebsleitung eingeräumt.

Um die Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Betriebsleitung zu stärken und ihr fachliches und wirtschaftliches Handeln abzusichern, wird die Stellung der Betriebsleitung gegenüber dem Senator für Finanzen durch die Erschwerung der Abberufungsmöglichkeit der Betriebsleitung gestärkt. Die vorzeitige Abberufung der Betriebsleitung ist deshalb nur aus wichtigem Grund möglich. Es konnte bei der Möglichkeit der vorzeitigen Abberufung nur auf die Generalklausel des „wichtigen Grundes“ abgestellt werden, die in § 4 Abs. 3 Satz 3 in Anlehnung an ähnliche Regelungen in § 117 HGB und in § 38 Abs. 2 GmbH-Gesetz konkretisiert wird, da eine konkretere Normierung die vielgestaltigen Möglichkeiten einer verantwortungslosen Ausnutzung der eigenständigen und weitgehend eigenverantwortlichen Stellung der Betriebsleitung nicht hätte erfassen können.

§ 4 Abs. 3 knüpft an die Regelung des § 5 BremEBG an, wonach die Betriebsleitung die Freie Hansestadt Bremen außergerichtlich in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt. Unter Berücksichtigung spezieller Sachfragen ist es jedoch sinnvoll und notwendig, dass die Betriebsleitung Betriebsangehörige in bestimmten Fragen mit der Vertretung beauftragen bzw. bevollmächtigen kann. Die grundsätzliche Verantwortung der Betriebsleitung für alle Belange des Eigenbetriebes wird dadurch nicht berührt.

Die Vertretungsbefugnis in gerichtlichen Verfahren regelt § 9 des Gesetzes.

Zu § 5 Aufgaben der Betriebsleitung

Nach § 5 Abs. 1 BremEBG leitet die Betriebsleitung den Eigenbetrieb selbständig und unter eigener Verantwortung, soweit nicht im Bremischen Eigenbetriebsgesetz oder in anderen gesetzlichen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Im Gesetz können nähere Bestimmungen zum Aufgabenumfang der Betriebsleitung getroffen werden (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 BremEBG).

In § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird der Möglichkeit Rechnung getragen, dass der Senat seine Befugnisse aus Artikel 118 der Landesverfassung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes überträgt. Von dieser Möglichkeit hat der Senat mit der „Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen“ vom 7. Dezember 1999 Gebrauch gemacht (Brem.GBl. S. 297). Um klarzustellen, dass die Einschränkungen in dieser Anordnung für Finanzämter für den Eigenbetrieb Fidatas nicht gelten, wird der Senator eine Anpassung der Anordnung zum 1. Januar 2001 betreiben.

Eine Einschränkung ergibt sich entsprechend aus § 16 Abs. 1 Satz 2 BremEBG: Bei der Aufstellung der Stellenübersicht zum Wirtschaftsplan muss hinsichtlich der Bewertung das Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde hergestellt werden.

In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird der Betriebsleitung die Verantwortung für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes übertragen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 gibt der Betriebsleitung die Möglichkeit, die für den laufenden Geschäftsbetrieb notwendigen Verträge abzuschließen, insbesondere Beschaffungen durchzuführen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 regelt die Zuständigkeit der Betriebsleitung auch für die nach § 2 Abs. 5 abzuschließenden Vereinbarungen.

In § 5 Abs. 1 Nr. 5 wird die Zuständigkeit der Betriebsleitung hinsichtlich Planung und Organisation des Eigenbetriebes geregelt.

§ 5 Abs. 2 dient der Klarstellung, dass in den Angelegenheiten, mit denen der Betriebsausschuss zu befassen ist, die Betriebsleitung die Beschlüsse vorbereitet.

Zu § 6 Aufsicht

Gemäß § 8 Abs. 1 BremEBG übt das für den Aufgabenbereich des Eigenbetriebes zuständige Mitglied des Senats die Aufsicht über den Eigenbetrieb aus. Das Nähere ist durch Gesetz zu regeln.

In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird klargestellt, dass der Senator für Finanzen neben der Aufsicht über den Eigenbetrieb auch die fachlichen Weisungen für die übertragenen Steuerverwaltungstätigkeiten erteilt.

§ 6 Abs. 2 dieses Gesetzes legt die Kernbereiche fest, die ausschließlich der Zuständigkeit der senatorischen Behörde vorbehalten bleiben müssen. Die Auswahl des Abschlussprüfers erfolgt entsprechend den Bestimmungen der LHO in Abstimmung mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen.

§ 6 Abs. 3 auferlegt dem Eigenbetrieb in einer Reihe einzeln aufgeführter Angelegenheiten ein Zustimmungserfordernis durch den Senator für Finanzen. Hierdurch erhält die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, ihrer Aufsichtsverpflichtung tatsächlich nachzukommen.

Zu § 7 Betriebsausschuss

Gemäß § 6 Abs. 1 BremEBG ist für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss zu bilden. Die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder ergibt sich aus § 6 Abs. 2 und § 6 a BremEBG.

Nach § 5 Abs. 4 BremEBG ist die Teilnahme der Betriebsleitung an den Sitzungen des Betriebsausschusses durch Gesetz zu regeln. Durch § 7 Abs. 2 wird festgelegt, dass die Betriebsleitung an den Sitzungen des Betriebsausschusses zu beteiligen ist. Die Sätze 2 und 3 regeln den Umfang und Einschränkungen der Beteiligungsbefugnis.

§ 7 Abs. 3 entspricht weitgehend dem § 7 Abs. 1 BremEBG. Die dort aufgeführten Angelegenheiten sind unverändert übernommen worden. Unter Nr. 4 wurde klargestellt, dass mit der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Gewinnverwendung zu beschließen ist.

Zu § 8 Festsetzung besonderer Entgelte

§ 8 ergänzt § 7 Abs. 3 Nr. 6. Grundsätzlich werden Entgelte des Eigenbetriebes in einem Verzeichnis festgelegt, das der Beratung und Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegt. Außerhalb der dort geregelten Tatbestände gibt es jedoch Bereiche, vor allem bei Auftragsmaßnahmen, die eine generelle Festsetzung von Entgelten nicht möglich machen und bei denen die Betriebsleitung die Möglichkeit haben muss, Preise unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten maßnahmebezogen zu kalkulieren und kurzfristig festzulegen.

Zu § 9 Vertretung in gerichtlichen Fällen

Der Eigenbetrieb ist keine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Rechtsstreitigkeiten aus seinem Zuständigkeitsbereich sind deshalb solche des Landes oder Stadtgemeinde, die durch den Senat nach außen vertreten werden. Welchem Senatsmitglied die Vertretung und Beratung des Eigenbetriebes in rechtlichen Angelegenheiten obliegt, bestimmt der Senat nach Artikel 120 der Landesverfassung mit der von ihm zu beschließenden Geschäftsverteilung. Andersweitige Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt (z. B. dienstrechtliche Verfahren).

Abschnitt 2

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Zu § 10 Sondervermögen, Erhaltung des Vermögens

Gemäß § 9 BremEBG ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Freien Hansestadt Bremen zu verwalten und nachzuweisen. Absatz 1 dient der Klarstellung über den Umfang dieses Sondervermögens. Hierzu gehören neben den Grundstücken und Gebäuden vor allem die Ausstattungen und technischen Anlagen, mit denen der Eigenbetrieb seine Dienstleistungen erbringt.

Mit der Übertragung des Sondervermögens übernimmt der Eigenbetrieb die Verpflichtung zu seiner Erhaltung und Fortentwicklung. Diese in § 10 BremEBG enthaltene Regelung ist in Absatz 2 mit einer Ergänzung hinsichtlich der Verpflichtung des Eigenbetriebes zur Bildung von angemessenen, zweckgebundenen Rücklagen hierfür aufgenommen worden.

Zu § 11 Entscheidung über Lieferungen und Leistungen

Die Eigenverantwortung des Eigenbetriebes ist nur sichergestellt, wenn es keinen Zwang zur Nutzung von Einrichtungen oder Dienstleistungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen gibt. Bestimmend für die Entscheidung der Betriebsleitung sind ausschließlich die Qualität der Leistung und die Wirtschaftlichkeit.

§ 11 Abs. 1 Satz 2 regelt die Befugnis der Betriebsleitung, Gebäude und Räume an- und abzumieten. Diese Befugnis wird nur durch § 6 Abs. 3 eingeschränkt.

Wenn sich der Eigenbetrieb aufgrund seiner Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen dafür entschieden hat, eine Dienststelle der bremischen Verwaltung bei Lieferungen oder Leistungen in Anspruch zu nehmen, so muss dabei sichergestellt sein, dass diese Dienststelle die geforderten Leistungen längerfristig einplanen kann. § 11 Abs. 2 sieht daher schriftlich zu fixierende Leistungsvereinbarungen vor. Diese Regelung dient auch der verbindlichen Wirtschaftsplanung und -führung des Eigenbetriebes.

§ 11 Abs. 3 stellt klar, ob und mit welchen Einschränkungen der Eigenbetrieb zur Erbringung von Dienstleistungen Dritte beauftragen kann.

Zu § 12 Wirtschaftsplan

§ 12 Abs. 1 stellt zusammenfassend die Aufgabenverteilung und notwendigen Beteiligungen bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes klar.

§ 12 Abs. 2 enthält Regelungen, die die notwendige Flexibilität des Eigenbetriebes bei angemessener Wirtschaftsführung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermöglichen sollen. Der Grundsatz des Satzes 1, dass Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes nicht gegenseitig deckungsfähig sind, wird durch Satz 2 durchbrochen: Durch den Wirtschaftsplan kann bei sachlich eng zusammenhängenden Vorhaben die gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt werden, ergänzend wird gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 7 BremEBG dem Senator für Finanzen das Recht eingeräumt, die gegenseitige Deckungsfähigkeit für Ausgaben für verschiedene Vorhaben zu erklären.

Nach § 7 Abs. 3 Nr. 6 und § 7 Abs. 1 Nr. 5 BremEBG ist es zwingend, dass der Betriebsausschuss über die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen beraten und beschließen muss. Die Regelung des Absatzes 3 Satz 1 entspricht § 15 Abs. 4 BremEBG, wonach es bei den nicht erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen den Festsetzungen des Wirtschaftsplanes überlassen sein kann, endgültig festzulegen, ab welcher Schwelle die Überschreitung der ursprünglich im Vermögensplan vorgesehenen Beträge für ein Einzelvorhaben der Zustimmung durch den Betriebsausschuss bedarf. Die Beteiligungsrechte des Betriebsausschusses können damit nicht umgangen werden, da er dem Wirtschaftsplan vorher zugestimmt haben muss.

§ 12 Abs. 3 Satz 2 enthält in einer haushaltstechnischen Detailfrage die Ermächtigung der Betriebsleitung zu einem bestimmten Vorgehen.

Das Erfordernis zur Aufstellung einer Stellenübersicht ergibt sich aus § 16 BremEBG.

Zu § 13 Zwischenberichte

Nach § 20 BremEBG sind die Zwischenberichte vierteljährlich zu erstellen.

Zu § 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

§ 14 Abs. 1 entspricht § 21 BremEBG.

§ 14 Abs. 2 nimmt die Regelungsaufträge der §§ 22, 23 und 24 BremEBG auf, indem durch die Ausgestaltung der Anlagen den dortigen Erfordernissen Rechnung getragen wird.

§ 14 Abs. 3 nimmt die Vorschrift des § 25 BremEBG auf, nach der mit dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen ist. Die Notwendigkeit der Erstellung einer Erfolgsübersicht ergibt sich aus den §§ 26, 27 BremEBG.

Abschnitt 3

Schlussvorschriften

Zu § 15 Übergang von Aufgaben

Zu § 16 Überleitung des Personals

Der Aufgabenübergang und die Überleitung des Personals finden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes statt. Die bisherige Betriebsleitung des Eigenbetriebs ID Bremen soll nicht in den neuen Eigenbetrieb überführt werden.

Die erforderlichen haushalts- und stellenplantechnischen Anpassungen sollen aufgrund der Ermächtigungen in den §§ 17 der Haushaltsgesetze 2001 — Land und Stadtgemeinde Bremen — vorgenommen werden.

Zu § 17 Inkrafttreten

Die Umwandlung der betroffenen Dienststelle in einen Eigenbetrieb der Freien Hansestadt Bremen soll zum 1. Januar 2001 vollzogen werden. Von daher ist es erforderlich, dass das Gesetz an diesem Tag in Kraft tritt.